

Produktgarantie

Quick-Line Montagesystem

15 Jahre

mp-tec gewährt auf das Quick-Line Montagesystem 15 Jahre Garantie

mp-tec garantiert seinem Kunden („Vertragspartner“) auf der Grundlage dieser Garantieerklärung, dass das Produkt: Montagesystem „Quick-Line“ mit allen dazugehörigen Bauteilen, sofern der Kunde ein Komplettsystem für Photovoltaik-Anlagen erwirbt, bei bestimmungsgemäßen Gebrauch während einer Dauer von 15 Jahren oder im Falle einer Verlängerung der Garantiezeit durch mp-tec, entsprechend länger, frei von Konstruktions- und Materialfehlern ist.

Für die Montage/Installation und Bedienung gelten die übergebene Produktbeschreibung, Montageanleitung, die gesetzlich vorgeschriebenen und/oder allgemein anerkannten Normen und Regeln der Baukunst.

Sämtliche ein konkretes Bauvorhaben betreffende Leistungen im Hinblick auf die ggf. notwendige Gründung der Konstruktion (Fundamente), Anlagenplanung, Statik und Prüfung der Geeignetheit des Untergrundes und Montage werden von mp-tec nicht erbracht; diese sind bauseits zu erbringen.

I.

Die Garantiefrist beginnt mit dem nachgewiesenen Kaufdatum oder sofern verlangt mit dem Datum des Abnahmeprotokolls.

Sollte trotz ordnungsgemäßer bauseitiger Planung, Eignung des Untergrundes, Statik und Installation unter Beachtung der mit dem Produkt übergebenen Montageanleitung sowie einer vorbehaltlosen Abnahme durch einen Handwerksmeister vom Fach (schriftliches Abnahmeprotokoll) bei normalen bestimmungsgemäßen Gebrauch und Bedienung ein Schaden auftreten, gilt Folgendes:

1. Im Rahmen dieser Garantie verpflichtet sich mp-tec, das fehlerhafte Produkt oder sofern lediglich Teile hiervon betroffen sind, diese auszutauschen.
2. Alle ersetzten Produkte oder -teile gehen in das Eigentum von mp-tec über.
3. Die Garantie ist beschränkt auf die Nachlieferung der defekten Teile oder des Produktes innerhalb der Garantiefrist.
4. Für ausgetauschte Produkte oder Teile hiervon gewährt mp-tec eine Garantie für die Dauer von neunzig Tagen ab dem Versanddatum oder bis zum Ablauf der ursprünglichen Garantiezeit, wobei der jeweils längere Zeitraum maßgebend ist.
5. Etwaige gesetzliche Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche, soweit nicht ausgeschlossen, bleiben hiervon unberührt.

II.

Die Verpflichtung zur Garantieleistung entfällt, wenn bei einem konkreten Bauvorhaben der Schaden im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Installation, Anlagenplanung, Statik, Ungeeignetheit des Grundes oder Handhabung/Bedienung des Produktes oder im Zusammenhang mit außergewöhnlicher Beanspruchung (z.B. Unwetterschäden, Einwirkung durch Instabilität des Untergrundes, besondere chemische oder biologische Einwirkungen) entstanden ist, es sei denn, der Schaden wurde nachweislich nicht hierdurch, sondern wesentlich durch einen Material- oder Konstruktionsfehler verursacht.

Die Verpflichtung zur Garantieleistung entfällt auch, soweit der Schaden durch eine Versicherung gegen Unwetter und ähnliche Ereignisse (Elementarversicherung) abgedeckt ist oder üblicherweise abgesichert werden kann.

Diese Garantie verliert ihre Gültigkeit, wenn das Produkt mit anderem Zubehör als dem von mp-tec zugelassenen Originalzubehör installiert, verbunden oder betrieben wird.

Von der Garantie ausgenommen sind erworbene Einzelteile des Gestellsystems „Quick-Line“; es wird widerlegbar vermutet, dass Einzelteile des Systems nicht bestimmungsgemäß gebraucht werden.

Diese Garantie begründet nur Ansprüche des Vertragspartners der mp-tec, über den alle Garantiefälle abzuwickeln sind. Die Garantie ist nicht übertragbar. Die Geltendmachung durch Dritte ist nur möglich, wenn mp-tec dieser Ausnahme schriftlich zustimmt.

Es gelten im Übrigen die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der mp-tec, die jederzeit in den Geschäftsräumen oder unter www.mp-tec.de eingesehen werden können.